



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Feste und Bräuche des Schweizervolkes

Hoffmann, Eduard

Zürich, 1940

6. Leidtracht

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70523](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70523)

im Wirtshaus das *Leichenmahl* („Lichemohl, Leidmohl, Gräbd“; franz. „Satamo“ [aus Septième]; roman. „Pallorma“ = par l'orma, für die Seele), an dem meist der Pfarrer, die Verwandten, manchmal auch die Träger und alle Begleiter teilnehmen. Früher bestand es oft aus einer ganzen Reihe von Gängen, und häufige Verbote der Obrigkeit suchten den Luxus, der dabei getrieben wurde, einzuschränken. Im Bernbiet gibt es eine vornehmere „Fleischgräbt“, ein großes Mahl, und eine bescheidene „Käsgräbt“. — Wo, wie im Waadtlande und im Wallis, an einzelnen Orten die Hochzeit ohne jede Feierlichkeit begangen wird, ist noch in neuerer Zeit das Leichenmahl ein eigentliches Fest, an dem es hoch hergeht; der vorsorgliche Bauer legte schon bei Lebzeiten Vorräte an, damit es an „seinem Fest“ an nichts mangle (Wallis).

6. Die *Leidtracht*. Wer „im Leid“ ist, macht als Zeichen dafür den untersten Rockknopf, den „Leidknopf“ zu (Appenzell, St. Gallen), oder er trägt eine gewisse Zeit ein schwarzes (dunkles) Kleid oder ein Trauerabzeichen. Vereinzelt kommt vor, daß die Männer sich zum Zeichen der Trauer eine Zeitlang nicht rasieren (Wallis, Graubünden). Gold- oder Silberschmuck soll zur Trauertracht nicht getragen werden (Graubünden u. a.). Die *Trauerzeiten* dauern verschieden lang: Verwandte im ersten und zweiten Grad („großes Leid“) trugen im Appenzell sechs Monate Leid, solche in weiteren Graden („kleines Leid“) nur 6–12 Wochen. Ein Ehemann trug in Luzern für seine Frau ein Jahr und sechs Wochen, in Graubünden sechs Monate Leid, die Frau für den Mann ein bis zwei Jahre. Jetzt ist die Trauerzeit für nahe Verwandte gewöhnlich ein Jahr.

Während der Trauerzeit werden den Kühen der Trauerfamilie im Tal und auf der Alp keine Glocken umgehängt (Bern). Der Spiegel bleibt verhüllt, und man darf nicht hineinsehen (Engadin).

7. *Die Zeit nach der Beerdigung*. Am Sonntag nach der Beerdigung findet in der Kirche die Verkündigung statt, wobei alle Verwandten nochmals erscheinen. Vergißt es der Pfarrer, so muß er es nachholen, „sonst kann der Tote nicht recht schlafen“ (Kanton Zürich). In manchen Gemeinden des Kantons Zürich